



I. Aufsichtspflicht und Haftungsrecht

1. Transport von Kindern im Privat-Pkw?

Worum es geht

Immer wieder stellt sich in der Praxis einer Kindertageseinrichtung die Transportfrage: Können wir die fünf Vorschulkinder nicht mit unseren Privat-Pkws ins Museum fahren und so den teuren Bus sparen? Kann ich Fabian nicht auf meinem Heimweg zu Hause abliefern, damit sich seine

frisch operierte Mutter nicht auf den Weg machen muss? Ein krankes Kind kann ich schnell selbst zum Arzt fahren, dafür brauchen wir doch keinen Rettungswagen! Oft erscheint es praktischer, billiger oder schneller, den eigenen Pkw zur Beförderung der Kinder einzusetzen. Doch wer haftet bei einem Unfall?

Fallbeispiel

Die Kita „Biene Maja“ führt ihre alljährliche Waldwoche durch. 50 Kinder und fünf Erwachsene treffen sich frühmorgens am Sammelplatz, einem Parkplatz in einem nahe gelegenen Waldstück. Als alle vollzählig sind, geht es los. Die Kinder sind voller Vorfreude –

nur Luisa nicht. Die Vierjährige schreit, strampelt und will keinen Meter gehen. Als alle Versuche sie umzustimmen scheitern, gibt es nur einen Weg: Luisa muss wieder zurück in die Einrichtung und der Aufsicht einer Praktikantin übergeben werden. Da die Leiterin Martina Z. den Erste-Hilfe-Kasten in der Einrichtung vergessen hat, muss sie ohnehin noch einmal zurückfahren, und da kann sie Luisa doch gleich mitnehmen, oder?

Was das Gesetz sagt

Kinder und Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung sind bei einem Wegeunfall gesetzlich unfallversichert. Dazu zählen die Wege von und zum Kindergarten. Ebenso gilt dies für Wege, die im Zusammenhang mit einer Kindergartenveranstaltung wie etwa im Fallbeispiel unternommen werden. Zu beachten ist aber: Die gesetzliche Unfallversicherung deckt immer nur Personenschäden ab. Darunter fallen Heilbehandlungskosten, Rentenzahlungen bei dauerhaften Verletzungsfolgen sowie Rentenzahlungen an Hinterbliebene. Sachschäden sind in der gesetzlichen Unfallversicherung hingegen nicht versichert. Vielmehr gelten bei einem Unfall die allgemeinen Grundsätze der Kfz-Haftpflichtversicherung, also:

- 3. Fall: Sie haben Schuld und sind teilkaskoversichert. Ihre Versicherung reguliert nur den Schaden Ihres Unfallgegners. Den Sachschaden am eigenen Auto tragen Sie selbst. Hinzu kommt noch die Höherstufung in der Versicherung.

Was das für Sie bedeutet

Bevor Sie Ihr Auto für einen solchen Transport zur Verfügung stellen, sollten Sie folgende Punkte abklären:

1. *Was sagt Ihr Arbeitsvertrag?* In den Arbeitsverträgen mancher Träger ist der Transport von Kindern der Einrichtung in Privat-Pkws der Mitarbeiterinnen ausdrücklich verboten. Prüfen Sie daher unbedingt, ob dies auch auf Ihren Arbeitsvertrag zutrifft. Verstoßen

auf einem Vermögensschaden sitzen bleiben, weil Ihr Pkw nur teilkaskoversichert ist. In diesem Fall sollten Sie von einer Beförderung ohnehin grundsätzlich absehen. Aber auch bei einer Vollkaskoversicherung sollten Sie sich eine Kinderbeförderung wegen der selbst dann noch bestehenden oben beschriebenen Nachteile gut überlegen. Ansonsten kann der schöne Ausflug teure und langwierige Konsequenzen haben.

3. *Sie brauchen die Einverständniserklärung der Eltern:* Unabhängig von der versicherungsrechtlichen Fragestellung eines solchen Falls ist eine Mitnahme des Kindes nicht vom Betreuungsvertrag der Eltern mit der Einrichtung abgedeckt und gilt als „Extra“. Das bedeutet: Sie müssen hierfür in jedem Fall das Einverständnis der Eltern einholen. Manche Eltern haben prinzipiell etwas dagegen, dass ihr Kind in einem fremden Auto mitfährt. Das Einverständnis sollten Sie sich unbedingt schriftlich geben lassen und zu Ihren Unterlagen nehmen. Der beste Zeitpunkt dafür ist das Aufnahmegespräch.

WICHTIG

Niemals dürfen Sie ein Kind in einem echten Notfall transportieren, also beispielsweise ins Krankenhaus oder zum Arzt. Durch unsachgemäßen Transport können weitere gesundheitliche Schäden

beim Kind verursacht werden, für die Sie dann haftbar zu machen wären. Auch könnte das Kind kollabieren. Sie als Fahrerin wären dann nicht in der Lage, ihm Erste Hilfe zu leisten.

- 1. Fall: Die Gegenseite hat Schuld. Der Schaden an Ihrem Fahrzeug wird von der Versicherung des Unfallgegners reguliert.
- 2. Fall: Sie haben Schuld und sind vollkaskoversichert. Sämtliche Sachschäden werden von Ihrer Versicherung reguliert. Sie selbst tragen Ihre eventuelle Selbstbeteiligung und die Mehrkosten aufgrund der Höherstufung in der Versicherung.

Sie gegen dieses Verbot, führt dies zwar nicht zum Wegfall des Versicherungsschutzes für Sie und die Kinder aus gesetzlicher Unfallversicherung und Kfz-Haftpflichtversicherung. Es werden sich aber mit Sicherheit arbeitsrechtliche Konsequenzen wie z. B. eine Abmahnung für Sie ergeben.

2. *Was bestimmt Ihr Kfz-Versicherungsvertrag?* Ihr Versicherungsvertrag gibt Ihnen Auskunft darüber, ob Sie im Schadensfall

TIPP

Fehlt eine generelle Einverständniserklärung bei Ihren Unterlagen, müssen Sie sie im konkreten Einzelfall einholen, wenn nötig auch fernmündlich – dann aber unter Zeugen!

4. *Während der Fahrt ist besondere Vorsicht geboten:* Wenn Sie Kinder transportieren, müssen Sie es vorschriftsmäßig tun. Ansonsten wird die gesetzliche Unfallversicherung zwar für die Heilbehandlungskosten und sonstige Folgekosten wie Reha-Maßnahmen, Hilfsmittel etc. aufkommen, Sie aber nachfolgend in Regress nehmen. Für so manchen Unfallverursacher bedeutete dies schon den finanziellen Ruin! Sie dürfen sich daher während der Fahrt nicht grob fahrlässig verhalten, also beispielsweise zu schnell oder über rote Ampeln fahren oder gar Restalkohol von der Familienfeier vom vergangenen Abend im Blut haben. Weiterhin müssen Sie das Kind vorschriftsmäßig sichern; das bedeutet: Das Kind sitzt korrekt angeschnallt auf einem für die jeweilige Alters- und Gewichtsklasse zugelassenen Kindersitz und der Kindersitz selbst ist korrekt montiert.

Die Beförderung von Kindern Ihrer Einrichtung mit dem eigenen Pkw ist ein riskantes Unterfangen, von dem aus juristischer Sicht eher abzuraten ist. Wenn Sie sich dennoch diesem Risiko aussetzen wollen, sollten Sie diese Tipps beherzigen, um zu vermeiden, dass erst alle den Spaß haben und dann eine die Zeche zahlt.